



Kanzlei Schröder · Fährstraße 4 · D-46446 Emmerich am Rhein

Wolfgang Schröder

Rechtsanwalt und Notar
Vereidigter Buchprüfer und
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Dr. jur. Volker Steves

Rechtsanwalt
Master of Comparative Law (Singapore)

Fon: +49 - 2822-2079

Fax: +49 - 2822-2163

schroeder@adac-vertragsanwalt.info

www.schroeder-emmerich.de

Das Recht für Paare in Deutschland

Ein Informationsservice ihrer Kanzlei Schröder

1. Welches Recht ist anwendbar?

Antwort auf die Frage:

1. Welches Recht ist auf das Vermögen der Ehegatten anwendbar? Nach welchen Kriterien bestimmt sich das anwendbare Recht? Welche internationalen Abkommen sind im Verhältnis zu bestimmten Staaten zu beachten?

Mangels Rechtswahl gelangt vorrangig das gemeinsame Heimatrecht der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung zur Anwendung. Haben die Ehegatten zu diesem Zeitpunkt nicht die gleiche Staatsangehörigkeit, ist das Recht am gemeinsamen Aufenthaltsort bei Eheschließung anzuwenden. Hilfsweise unterliegen die güterrechtlichen Wirkungen dem Recht, mit dem die Ehegatten auf andere Weise gemeinsam am engsten verbunden sind (Art. 15 Abs. 1 EGBGB i.V.m. 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EGBGB).

Art. 16 Abs. 1 EGBGB enthält eine Verkehrsschutzregelung für gutgläubige Dritte, die auf die Geltung des deutschen gesetzlichen Güterstands vertrauen dürfen, wenn keine anderweitige Eintragung im Güterrechtsregister erfolgt ist.

Für das Ehegüterrecht von ausschließlich iranischen Eheleuten in Deutschland und von ausschließlich deutschen Eheleuten im Iran sieht das deutsch-iranische Niederlassungsabkommen vom 17. Februar 1929 die Geltung des Heimatrechts vor (vgl. Schlussprotokoll zu Art. 8 Abs. 3 des Abkommens). Daneben sind nach Art. 15 Abs. 4 EGBGB die Vorschriften des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von (deutschen) Vertriebenen und Flüchtlingen zu berücksichtigen.

1.2. Können die Ehegatten das anwendbare Recht wählen? Wenn ja, welchen Grundsätzen unterliegt die Rechtswahl (z.B. wählbare Rechtsordnungen, Formalerfordernisse, Rückwirkung)?

Das deutsche Recht lässt die Rechtswahl dem Grunde nach zu, schränkt aber die wählbaren Rechtsordnungen ein. Gewählt werden kann das Recht des Staates, dem einer der Eheleute angehört, in dem einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder, gegenständlich beschränkt, für unbewegliches Vermögen das Recht des Lageorts (Art. 15 Abs. 2 EGBGB). Die Rechtswahl bedarf der notariellen Beurkundung. Nur für den Fall, dass sie im Ausland vorgenommen wird, ist es ausreichend, wenn diese den für den Ehevertrag geltenden Formerfordernissen des gewählten Rechts oder des Rechts am Ort der Rechtswahl entspricht (Art. 14 Abs. 4 EGBGB, Art. 15 Abs. 3 EGBGB).

2. Besteht ein gesetzlicher Güterstand und wenn ja, was sieht dieser vor?

Antwort auf die Frage:

2.1. Welche Güter zählen zum Gemeinschaftsvermögen? Welche Güter zählen zum Eigenvermögen der Ehegatten?

Der gesetzliche Güterstand ist die sog. Zugewinnngemeinschaft. Die Zugewinnngemeinschaft entspricht in ihrem Kern einer Gütertrennung. Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden nicht gemeinschaftliches Vermögen (§ 1363 Abs. 2 BGB). Dies gilt auch für Vermögen, das ein Ehegatte nach der Eheschließung erwirbt. Der Zugewinn, den die Ehegatten in der Ehe erzielen, wird jedoch in Geld ausgeglichen, sobald die Zugewinnngemeinschaft, insbesondere durch Scheidung oder Tod, endet. Die Ehegatten sind in Hinblick auf Verfügungen über ihre Güter in aller Regel keinen Beschränkungen unterworfen und müssen nicht für Schulden des anderen eintreten (zu Verfügungsbeschränkungen unten 2.4, zu Haftungstatbeständen unten 2.5).

2.2. Bestehen rechtliche Vermutungen in Bezug auf die Zuordnung bestimmter Güter?

Eine (widerlegbare) Vermutung, nach der bestimmte Vermögensgegenstände einem der Ehegatten gehören, existiert zugunsten von Gläubigern und ist insbesondere im Rahmen der Zwangsvollstreckung von Bedeutung (unten 2.6).

2.3. Sollten die Ehegatten ein Vermögensverzeichnis erstellen? Wenn ja, wann und in welcher Form?

Es gibt keine Vorschriften, die zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses verpflichten. Die Anfertigung eines Vermögensverzeichnisses bei Beginn der Ehe („Anfangsvermögen“) erleichtert allerdings die Nachweisführung für den während einer Ehe erwirtschafteten Zugewinn der Ehegatten (siehe unten 5.3). Wird kein Verzeichnis über das Anfangsvermögen aufgenommen, wird widerlegbar vermutet, dass das Endvermögen eines Ehegatten seinen Zugewinn darstellt (§ 1377 Abs. 3 BGB).

2.4. Wer ist für die Verwaltung des Vermögens zuständig? Wer ist berechtigt, darüber zu verfügen? Darf ein Ehegatte das Vermögen alleine verwalten/darüber verfügen oder ist die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich (z.B. im Fall der Verfügung über die Ehwohnung)? Welche Folgen hat die fehlende Zustimmung für die Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts und im Verhältnis zu Dritten?

In aller Regel können die Ehegatten, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung, während der Ehe frei über ihr jeweiliges Vermögen verfügen. Der Grundsatz der freien Verfügungsgewalt ist jedoch wie folgt eingeschränkt:

- Über sein Vermögen im wesentlichen Ganzen kann ein Ehegatte nur mit Zustimmung des anderen Ehegatten verfügen. Die Rechtsprechung lässt für das „Vermögen im wesentlichen Ganzen“ einen Vermögenswert ausreichen, der ca. 80% des Vermögens des verfügenden Ehegatten entspricht (§ 1365 BGB). Diese Voraussetzungen können insbesondere bei Immobilienvermögen in der Praxis häufig erfüllt sein.
- Darüber hinaus kann ein Ehegatte über (in seinem Alleineigentum befindliche) Gegenstände des ehelichen Haushalts nur mit Zustimmung des anderen Ehegatten verfügen (§ 1369 BGB). Die „Ehwohnung“ selbst wird nicht zu den Gegenständen des

ehelichen Haushalts gerechnet; hier sind in der Praxis indes häufig die Voraussetzungen des § 1365 BGB erfüllt (s.o.). Erteilt der andere Ehegatte die Einwilligung nicht vorab, ist das Geschäft schwebend unwirksam und hängt von der Genehmigung durch den Ehegatten ab (§ 1366 Abs. 1 BGB). Wird diese endgültig nicht erteilt, ist das Geschäft unwirksam. Das Familiengericht kann die Zustimmung des Ehegatten in bestimmten Fällen ersetzen. Fordert ein Dritter seinen Vertragspartner auf, die Zustimmung des Ehegatten einzuholen, muss diese binnen zwei Wochen erklärt werden; ansonsten ist das Geschäft endgültig unwirksam.

2.5. Gibt es Rechtsgeschäfte, die von nur einem der Ehegatten abgeschlossen werden, aber dennoch auch den anderen binden?

In der Regel tätigt jeder Ehegatte Rechtsgeschäfte nur mit Wirkung für und gegen sich selbst. Jedoch kann ein Ehegatte für den anderen Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens abschließen, die dem Haushalt gewidmet sind und ein den Lebensverhältnissen der Ehegatten entsprechendes Maß nicht übersteigen (§ 1357 Abs. 1 BGB).

2.6. Wer haftet für Schulden, die während der Ehe eingegangen wurden? Welches Vermögen darf von den Gläubigern zur Befriedigung ihrer Forderungen herangezogen werden?

Beide Ehegatten haften nur für die von ihnen selbst eingegangenen Schulden, sofern nicht ausnahmsweise der andere Ehegatte gemäß § 1357 Abs. 1 BGB verpflichtet wurde (oben 2.5). Außerhalb dieser Sonderregelung steht nur das Vermögen desjenigen Ehegatten zur Verfügung, mit dem sie sich vertraglich gebunden haben oder der ihnen aus anderen Gründen (etwa deliktisch) haftet.

Die Zwangsvollstreckung wird durch eine widerlegbare Eigentumsvermutung erleichtert (siehe oben 2.2), nach der zu Gunsten des Gläubigers vermutet wird, dass die sich im Besitz eines oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem (Vollstreckungs-)Schuldner gehören (§ 1362 BGB i.V.m. § 739 ZPO). Dies gilt nicht für die ausschließlich im persönlichen Gebrauch eines Ehegatten befindlichen Sachen.

3. Wie können die Ehegatten ihre Vermögensverhältnisse regeln?

Antwort auf die Frage:

3.1. Welche gesetzlichen Bestimmungen können durch einen Vertrag abgeändert werden und welche nicht? Welche Güterstände können gewählt werden?

Die Ehegatten können vertraglich nicht nur einen anderen Güterstand bestimmen, sondern auch einzelne Regelungen des jeweiligen Güterstandes modifizieren (§ 1408 Abs. 1 BGB). Die Ehegatten können im Ehevertrag darüber hinaus eine Rechtswahl treffen (s.o. 1.2). Abweichend vom gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft können die Ehegatten Gütertrennung (§ 1414 BGB), Gütergemeinschaft (§§ 1415 ff. BGB) oder den deutsch-französischen Wahlgüterstand wählen:

Mit der Gütertrennung wird der gesetzliche Güterstand aufgehoben; ein Zugewinnausgleich findet in diesem vertraglichen Güterstand nicht statt. Bei der – in der Praxis kaum noch relevanten – Gütergemeinschaft werden die Vermögensmassen der Ehegatten grundsätzlich zu einem Gesamtgut (§ 1416 BGB) zusammengefasst. Besonderheiten gelten nur für Sonder- und Vorbehaltsgut. Beim Sondergut handelt es sich um Gegenstände, die nicht durch

Rechtsgeschäft übertragen werden können (§ 1417 Abs. 2 BGB). Beispiele für Sondergut sind nicht abtretbare und unpfändbare Forderungen, unpfändbare Gehalts- und Unterhaltsansprüche oder der Anteil eines persönlich haftenden Gesellschafters an einer OHG oder KG. Vorbehaltsgut entsteht beispielsweise dann, wenn sich ein Ehegatte das Recht an diesem Gut im Ehevertrag vorbehalten hat oder bei Anfall einer Erbschaft bzw. bei Schenkung an nur einen Ehegatten, sofern der Erblasser oder Schenker bestimmt hat, dass der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll. Das Gesamtgut steht den Ehegatten gemeinschaftlich zu (§ 1419 BGB). Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis obliegt ihnen – sofern nichts anderes vereinbart wurde – gemeinsam (§ 1421 BGB).

Nunmehr kann auch der deutsch-französische Wahlgüterstand gewählt werden, und zwar unabhängig davon, ob ein Ehegatte die französische Staatsangehörigkeit besitzt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich hat. Der deutsch-französische Wahlgüterstand entspricht im Wesentlichen der Gütertrennung, sieht aber zwingende Ausgleichsvorschriften und besondere Verfügungsbeschränkungen, etwa für die Familienwohnung, vor. Die Vertragsfreiheit findet ihre Grenzen im Grundsatz von Treu und Glauben. Eheverträge müssen daher nicht bloß der allgemeinen Sittenwidrigkeitskontrolle, sondern erhöhten Anforderungen genügen, die eine einseitige Benachteiligung eines Ehegatten nicht nur zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, sondern auch im späteren Verlauf des Vertrages ausschließen.

3.2. Welchen Formerfordernissen muss ein derartiger Vertrag genügen? An wen muss ich mich dafür wenden?

Eheverträge müssen nach § 1410 BGB zur Niederschrift des Notars erfolgen.

3.3. Wann darf der Vertrag abgeschlossen werden und wann wird er wirksam?

Ein Ehevertrag kann während einer bestehenden Ehe jederzeit, aber auch schon vor der Eheschließung mit Wirkung ab der Heirat geschlossen werden (§ 1408 BGB).

3.4. Darf ein bestehender Vertrag von den Ehegatten abgeändert werden? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Unter Einhaltung der Formvorschriften können die Ehegatten eine bestehende Vereinbarung jederzeit ändern.

4. Kann oder muss der Güterstand registriert werden?

Antwort auf die Frage:

4.1. Gibt es ein oder mehrere Güterstandsregister? Wo?

In Deutschland gibt es ein sog. Güterrechtsregister, das bei den Amtsgerichten geführt wird.

4.2. Welche Dokumente werden registriert? Welche Informationen werden registriert?

In dem Register können abweichende Regelungen zum gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft oder die Geltung eines ausländischen Güterstands eingetragen werden.

4.3. Wer hat Zugang zu den Informationen im Register und auf welche Weise?

Es handelt sich um ein öffentliches Register, das von jedem eingesehen werden kann.

4.4. Was sind die rechtlichen Folgen der Registrierung?

Die Eintragung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für den Ehevertrag. Um sich aber gegenüber redlichen Dritten auf den vertraglichen Güterstand bzw. die Geltung eines ausländischen Güterstands berufen zu können, ist nach § 1412 BGB (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 EGBGB) eine Eintragung in das Güterrechtsregister erforderlich.

5. Welche Folgen hat die Scheidung/Trennung?

Antwort auf die Frage:

5.1. Wie ist das Vermögen aufzuteilen?

Da in der gesetzlichen Zugewinnsgemeinschaft getrennte Vermögensmassen bestehen, erfolgt keine dingliche Zuordnung oder Neuordnung des Vermögens im Scheidungsfall. Es erfolgt lediglich ein Ausgleich in Geld (siehe unten 5.3); nur in Ausnahmefällen wird einem Ehegatten statt Geld ein Vermögensgegenstand zugeordnet (§ 1383 BGB).

5.2. Wer haftet nach der Scheidung/Trennung für bestehende Schulden?

- In der Zugewinnsgemeinschaft haftet jeder Ehegatte für die von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten. Die Verbindlichkeiten eines Ehegatten wirken sich allerdings bei Scheidung auf die Berechnung des Zugewinns aus. Sie sind vom Endvermögen des Ehegatten abzuziehen, wodurch ein negatives Endvermögen zustande kommen kann (§ 1375 Abs. 1 BGB). Verbindlichkeiten eines Ehegatten können demnach einen Ausgleichsanspruch gegenüber dem anderen Ehegatten im Wege des Zugewinnausgleichs entstehen lassen, der allerdings stets auf das vorhandene Vermögen des ausgleichsverpflichteten Ehegatten beschränkt ist (hierzu unten 5.3).
- Der Güterstand der Gütertrennung sieht einen Zugewinnausgleich unter Berücksichtigung bestehender Verbindlichkeiten nicht vor.
- In der Gütergemeinschaft haftet grundsätzlich das gemeinsame Vermögen der Ehegatten („Gesamtgut“), wenn beide Ehegatten die Verbindlichkeit eingegangen sind oder ein Ehegatte den anderen im Wege der Gesamtgutsverwaltung wirksam verpflichten konnte (§ 1438 Abs. 1 BGB). Nur der das Gesamtgut verwaltende Ehegatte haftet daneben stets auch persönlich (§ 1437 Abs. 2 BGB). Im Falle der Beendigung der Gütergemeinschaft sind die Gesamtgutverbindlichkeiten zunächst abzuziehen, bevor ein verbleibender Überschuss unter den Ehegatten hälftig aufgeteilt wird (§ 1476 Abs. 1 BGB).

5.3. Hat ein Ehegatte Anspruch auf eine Ausgleichszahlung?

- In der Zugewinnsgemeinschaft ist der Ehegatte, der während der Ehe den höheren Zugewinn erzielt hat, zum hälftigen Ausgleich dieses Zugewinns gegenüber dem anderen Ehegatten verpflichtet (§ 1378 BGB). Der jeweilige Zugewinn errechnet sich aus der Differenz von End- und Anfangsvermögen. Der Ausgleichsanspruch ist auf das vorhandene Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten begrenzt.
- Im Falle der Gütertrennung ist ein Ausgleich nicht geschuldet.

- Die Gütergemeinschaft muss „auseinandergesetzt“ werden. Im Zuge der Auseinandersetzung treffen die Ehegatten Vereinbarungen über die vorzunehmende Verteilung des Gesamtgutes.

6. Welche Folgen hat der Tod eines der Ehegatten? Antwort auf die Frage:

Die Höhe des gesetzlichen Erbteils des Ehegatten bestimmt sich in einem ersten Schritt nach erbrechtlichen Grundsätzen nach dem Kreis der Hinterbliebenen. Hat der verstorbene Ehegatte Kinder oder Enkelkinder hinterlassen, beläuft sich der gesetzliche Erbteil des anderen Ehegatten auf $\frac{1}{4}$ (§ 1931 Abs. 1 BGB). Sind weder Kinder noch Enkelkinder vorhanden, sind neben dem überlebenden Ehegatten die Eltern bzw. Geschwister des verstorbenen Ehegatten gesetzliche Erben (§ 1925 BGB). Der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten erhöht sich in diesem Fall auf $\frac{1}{2}$ (§ 1931 Abs. 1 BGB). Nur für den Fall, dass der verstorbene Ehegatte weder Eltern noch Geschwister, Nichten, Neffen oder Großeltern hinterlässt, steht dem Ehegatten der gesamte Nachlass zu (§ 1931 Abs. 2 BGB).

In einem zweiten Schritt kann sich der Güterstand auf das Erbrecht auswirken:

- Bei Geltung der Zugewinngemeinschaft erhält der Ehegatte zusätzlich zum gesetzlichen Erbteil ein weiteres Viertel der Erbschaft zur pauschalen Abgeltung des Zugewinnausgleichs (§ 1371 Abs. 1 BGB). Insgesamt erhält der Ehegatte demnach beispielsweise $\frac{1}{2}$ des Nachlasses, wenn der verstorbene Ehegatte Kinder oder Enkelkinder hinterlassen hat.
- Bei Gütertrennung verbleibt es beim gesetzlichen Erbteil. Erbt der in Gütertrennung verheiratete Ehegatte allerdings neben ein oder zwei Kindern des verstorbenen Ehegatten, erhöht sich der gesetzliche Erbteil auf $\frac{1}{2}$ bzw. ein Drittel des Nachlasses (§ 1931 Abs. 4 BGB).
- Wird die Ehe im Falle der Gütergemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten beendet, so gehört der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut zum Nachlass. Der verstorbene Ehegatte wird sodann nach den oben dargestellten allgemeinen Vorschriften beerbt (§ 1482 BGB). Die Ehegatten sind frei, die Erbfolge durch Verfügung von Todes wegen anderweitig zu gestalten und dabei auch wechselseitig bindende Verfügungen in Gestalt von (gemeinschaftlichen) Testamenten oder Erbverträgen zu treffen. Nach dem Tod des früher versterbenden Ehegatten kann der überlebende Ehegatte in diesem Fall keine Verfügungen von Todes wegen mehr treffen (etwa zum Nachteil von bindend als Schlusserben eingesetzten gemeinsamen Abkömmlingen, vgl. zur Schlusserbeneinsetzung § 2269 BGB), die im Widerspruch zu den als bindend vereinbarten Verfügungen eines gemeinschaftlichen Testaments oder Erbvertrags stehen.

7. Sieht das nationale Recht einen speziellen Güterstand für Ehegatten mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit vor?

Antwort auf die Frage:

Alle Ehegatten können neben den tradierten Güterständen auch den deutsch- französischen Wahlgüterstand wählen, ohne dass dafür auch nur bei einem Ehegatten eine deutsche bzw. französische Staatsangehörigkeit Voraussetzung wäre (oben 3.1). Einen speziell für internationale Paare geltenden Güterstand sieht das deutsche Recht nicht vor.

8. Was sieht das Recht für registrierte und nicht-registrierte Partnerschaften vor?

Antwort auf die Frage:

Die im Lebenspartnerschaftsgesetz vorgesehene eingetragene Lebenspartnerschaft ist gleichgeschlechtlichen Paaren vorbehalten. Ihre güterrechtlichen Wirkungen unterliegen den Sachvorschriften des Register führenden Staates (Art. 17 b Abs. 1 EGBGB). Bestehen zwischen denselben Personen eingetragene Lebenspartnerschaften in verschiedenen Staaten, so ist die zuletzt begründete vom Zeitpunkt ihrer Begründung an maßgebend (Art. 17b Abs. 3 EGBGB). Die Wirkungen einer im Ausland eingetragenen Lebenspartnerschaft gehen nicht über die Wirkungen einer deutschen Lebenspartnerschaft hinaus (Art. 17b Abs. 4 EGBGB). Mit Ausnahme von adoptionsrechtlichen Regelungen (sowie solchen insbesondere im Einkommensteuerrecht) ist jedoch die Lebenspartnerschaft heutzutage ohnehin der Ehe weitgehend gleichgestellt.

Unter den Begriff der eingetragenen Lebenspartnerschaft fallen nach obergerichtlicher Rechtsprechung auch gleichgeschlechtliche Ehen (vgl. etwa OLG München http://www.dnoti.de/DOC/2011/31wx103_11.pdf). Streitig ist aber weiterhin die Geltung von Art. 17b EGBGB für im Ausland eingetragene heterosexuelle Partnerschaften.

9. Welche Behörde ist im Falle von Streitigkeiten und in anderen Angelegenheiten zuständig?

Antwort auf die Frage:

Die internationale Zuständigkeit für eine Ehescheidung richtet sich nach der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Brüssel IIa-Verordnung). Für reine Güterrechtssachen sind die deutschen Gerichte international zuständig, wenn ein deutsches Gericht örtlich zuständig ist (§ 105 FamFG). Örtlich zuständig ist vorrangig das Gericht, bei dem eine Ehesache bereits anhängig ist. Im Übrigen ist grundsätzlich das Gericht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des beklagten Ehegatten zuständig (§ 262 FamFG).